



Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH gibt sich gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages diese

## **Geschäftsordnung**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.
- (5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

### **§ 2 Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Aufsichtsratsvorlagen inklusive Anlagen, von den Aufsichtsratsmitgliedern eingesehene Gutachten, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats. Die Fraktionen wahren die Interessen der Gesellschaft, insbesondere durch Wahrung

der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Abs. (1). Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für Beratungen innerhalb der Fraktionen von der Schweigepflicht über die Sitzungsunterlagen entbunden.

- (3) Die Schweigepflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Preise und Bedingungen in Bezugs- und Lieferverträgen aller Sparten,
  - c) Bedingungen in Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche und juristische) berührt werden,
- (4) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Gäste, Protokollführer/innen, usw. vom/von der Sitzungsleiter/in zu verpflichten.

### § 3 Aufsichtsratssitzung

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die folgenden Vorschriften.
- (2) In der Regel tagt der Aufsichtsrat drei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen (Sitzungsleiter/in) geleitet.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.
- (4) An den Sitzungen des Aufsichtsrats dürfen die vom Gemeinderat entsandten Stellvertreter/innen bei Abwesenheit des vertretenen Mitglieds, für das sie entsandt wurden, teilnehmen. Bei Abwesenheit eines von der Belegschaft der Gesellschaft gewählten Mitglieds bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge des Ergebnisses der Wahl der Belegschaftsvertreter. Daneben dürfen Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und der Gesellschaft sowie Dritte an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Hinzuziehung vom/von der Sitzungsleiter/in für die Beratungen für erforderlich gehalten wird und der Aufsichtsrat der Teilnahme nicht durch Beschluss widerspricht.
- (5) Der/Die Sitzungsleiter/in hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der/Die Sitzungsleiter/in bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er/Sie kann die Behandlung

einzelner Tagungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, wenn der Aufsichtsrat dem nicht mehrheitlich durch Beschluss widerspricht.

#### **§ 4 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Aufnahme einzelner Beratungsgegenstände kann von den Mitgliedern des Aufsichtsrates beim/bei der Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform beantragt werden.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung beim/bei der Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen, dass auch über Gegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Der Antrag ist gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform einzureichen; dem Antrag ist eine Begründung für die Eilbedürftigkeit beizufügen. Der/Die Aufsichtsratsvorsitzende hat den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Beratung von einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird und der Antrag spätestens 3 Werktage vor der Sitzung beim/bei der Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen ist. Eine Beschlussfassung über solche Beratungsgegenstände kann nur verlangt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder vor der Sitzung über den Beschlussantrag informiert werden konnten.
- (3) Alle Anträge in Textform aus dem Aufsichtsrat sind spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats zu setzen.

#### **§ 4a Online-Portal für Aufsichtsratsunterlagen**

- (1) Die Gesellschaft richtet für die Bereitstellung und Archivierung der Sitzungsunterlagen für die Aufsichtsratsmitglieder ein Online-Portal ein. Das Online-Portal muss betriebssystemübergreifend den Zugang ermöglichen, eine Bearbeitung der bereitgestellten Dokumente ermöglichen und gegen unberechtigten Zugriff in geeigneter Form geschützt sein.
- (2) Zugriffsberechtigt auf die Sitzungsunterlagen sind in der Regel die Aufsichtsratsmitglieder, die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung der Gesellschaft, die Fraktionsvorsitzenden im Gemeinderat, der/die Umweltbeauftragte der Stadt, die Beteiligungsverwaltung der Stadt sowie die Mitarbeiter/innen der Gesellschaft, die mit der Bearbeitung und dem Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats betraut sind („Portalnutzer/innen“). Zugriffsberechtigungen können für einzelne Unterlagen auf die Aufsichtsratsmitglieder beschränkt werden, wenn es zum Wohle der Gesellschaft

erforderlich ist oder in den Fällen von § 2 Abs. (3) lit. a) und d). Aus diesen Gründen kann auf eine Einstellung von Unterlagen in das Portal auch verzichtet werden, wenn die Unterlagen dem Aufsichtsrat auf andere geeignete Weise unter Beachtung der übrigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht werden.

- (3) Die Portalnutzer/innen haben der Gesellschaft eine zur Kommunikation bereite E-Mail-Adresse zu benennen. Jede/r Portalnutzer/in muss Änderungen unverzüglich der Gesellschaft mitteilen. Der/die Portalnutzer/in stellt die Empfangbarkeit von Nachrichten über diese E-Mail-Adresse sicher.

## § 5 Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr bzgl.:
- a) voraussichtliches Ergebnis der einzelnen Unternehmenssparten,
  - b) Marktanteil Strom- und Gasvertrieb in Tübingen,
  - c) Personalaufwand,
  - d) Hochrechnung des Gesamt-Betriebsergebnisses,
  - e) Abweichungen vom Investitionsplan von über 150 TEUR im Einzelfall,
  - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung), die 250 TEUR übersteigen,
  - g) besondere Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die Ergebnisentwicklung im Berichtszeitraum.
- (3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

## § 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Der/Die Sitzungsleiter/in bestimmt den/die Schriftführer/in. Die Sitzungsniederschrift ist vom/von der Schriftführer/in und einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist durch den/die Schriftführer/in eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, in der mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlussanträge und

die Beschlussergebnisse des Aufsichtsrats einschließlich des Abstimmungsverhaltens der Aufsichtsratsmitglieder wiederzugeben sind.

- (3) Kopien der Niederschriften werden den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens mit Übersendung der Einladung zur nachfolgenden Sitzung im Onlineportal zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift wird zudem in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage beim/bei der Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn ihnen nicht vom/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden abgeholfen wird.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden digital aufgezeichnet und für mindestens 10 Jahre archiviert. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Aufzeichnung einzelner Sitzungen oder Teilen daraus in den Geschäftsräumen der swt jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten anhören.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit verlangen, dass ein ausführliches schriftliches Protokoll einzelner oder aller Redebeiträge zu einem Tagesordnungspunkt angefertigt wird. Protokolle können auch für Tagesordnungspunkte zurückliegender Sitzungen angefordert werden.

## § 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer/innen betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer/innen darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein sonstiger Interessenwiderstreit besteht. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Aufsichtsrat.

## § 8 Einsicht in Gutachten

- (1) Auf Verlangen von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dem Aufsichtsrat Einsicht in alle Gutachten zu gewähren, wenn mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder den Antrag befürworten.
- (2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung können Gutachten in allen Angelegenheiten der Stadtwerke an alle Aufsichtsratsmitglieder ausgehändigt

werden.

## § 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

- (1) Für die nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:
- |   |              |
|---|--------------|
| a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der swt vorgesehen                       | 250 000 EUR; |
| b) Hingabe von Darlehen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der swt vorgesehen   | 100 000 EUR; |
| c) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der swt vorgesehen | 250 000 EUR; |
| d) Freiwillige Zuwendungen  | 25 000 EUR;  |
| e) Verzicht auf Ansprüche   | 50 000 EUR;  |
| f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche (ausgenommen Beitreibungsfälle der laufenden Energie- und Wasserversorgung)            | 250 000 EUR; |
| g) Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans  | 500 000 EUR; |
| h) Mehrausgaben des genehmigten Wirtschaftsplans der Sparte Stadtverkehr, soweit sie das Ergebnis des Stadtverkehrs verschlechtern um mehr als                          | 100 000 EUR. |
- (2) Konzerninterne Vertragsabschlüsse zwischen der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen, an denen die Gesellschaft mindestens 75 % der Anteile unmittelbar oder mittelbar hält, sind von Zustimmungserfordernissen nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ausgenommen. Für deren Abschluss bedarf es keiner Zustimmung des Aufsichtsrates durch Beschluss. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über derartige Geschäfte in geeigneter Form.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Gremienarbeit inklusive der Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und sonstigen Veranstaltungen von 100 Euro (netto) pro Sitzung.
- (2) Als Sitzung gelten neben den Aufsichtsratssitzungen auch insbesondere Workshops des Aufsichtsrats. Die Aufwandsentschädigung erhalten alle Aufsichtsratsmitglieder und/oder stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung zu mindestens drei Viertel der Sitzungszeit teilgenommen haben.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres durch die Gesellschaft abgerechnet und ausgezahlt.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder, die umsatzsteuerpflichtig sind, erhalten auf gesonderten Antrag die Aufwandsentschädigung zuzüglich Umsatzsteuer; sie haben jede Änderung in den umsatzsteuerlichen Verhältnissen unaufgefordert der Gesellschaft mitzuteilen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.11.2020 in Kraft; sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.08.2015.